

SITZUNG

Nr. 1

SITZUNGSTAG

19.01.2022

SITZUNGSORT

Seminarraum im Feuerwehrhaus Eichenbühl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

Anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bgm. Winkler Günther

Schriftführer:

Eckstein Lothar

Kämmerer:

Schirmer Marco

2. Bgm. Großkinsky Boris

3. Bgm. Winkler Stefan

GR Bannach Frank

entschuldigt

GR Berres Alexander

GR Heilmann Georg

GR Hennich Johannes

GRin Hepp-Wenzel Jutta

GR Kretschmer Marius

GRin Kretschmer Sandra

GR Löffler Dennis

GR Miltenberger Bruno

GR Ott Heiko

GRin Pegoretti Anke

GR Schmedding Joachim

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung: Bürgerfragestunde

T A G E S O R D N U N G vom 19.01.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021
2. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.11.2021
3. Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsausgang des Marktes Bürgstadt
4. Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Wasen“ der Stadt Walldürn
5. Glasfaserbreitbandausbau (FTTH) im Gemeindegebiet
Zusammenarbeit und Beauftragung im Rahmen der Odenwald-Allianz
6. Informationen und Anfragen
 - a) Abrechnung des Stadtbusses Miltenberg für das Jahr 2020
 - b) Einsätze der Helfer-vor-Ort-Gruppe Umpfenbach im Jahr 2021
 - c) Einsätze der Unterstützungsgruppe Rettungsdienst im Jahr 2021
 - d) Einleitung von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg
 - e) Kommunale Zusammenarbeit in der Odenwald-Allianz
Förderaufruf zum Regionalbudget 2022
 - f) Ausweisung von 30 m/h im Bereich der Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet Eichenbühl
 - g) Kommunale Verkehrsüberwachung – Abrechnung
 - h) Bürgerbefragung 50+
 - i) Helfer für Zensus
 - j) Starkregenmanagement
 - k) Einbau einer Lüftungsanlage in der Grundschule
Förderung
 - l) Gewährung einer Stabilisierungshilfe für das Haushaltsjahr 2021
 - m) Weihnachtsbeleuchtung in Eichenbühl
 - n) Erweiterung der Kindertagesstätte und der Grundschule
 - o) Aufstellung von geschwungenen Bänken
 - p) Personalsituation im Bauhof und in der Kläranlage
 - q) Aktion „Saubere Flur“ des Landkreises
 - r) Ausbesserungsarbeiten in der Hauptstraße nach Verlegung der Gasleitung

7. Antrag auf Bauvorbescheid
Neubau eines freistehenden Einfamilien-Wohnhauses mit Garage
Bauort: Julius-Keppner-Straße
8. Bauantrag
Terrasse mit Überdachung
Bauort: Setzweg
9. Bauantrag
Wohnhausneubau mit Garage
Bauort: Streichweg
10. Bauvoranfrage
Errichtung eines Wohnhauses
Bauort: Schulweg

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 1. Bürgermeister Winkler die anwesenden Gemeinderäte, einen Zuhörer sowie den Pressevertreter.

1. Bürgermeister Winkler stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021**14 14 0 Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021 wird genehmigt.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.11.2021

- | | |
|---------|--|
| TOP 157 | Anschaffung eines LKW mit Winterdienstausrüstung
Auftragsvergabe |
| TOP 159 | Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und
der Grundschule
Auftragsvergabe für mobile Trennwände |
| TOP 160 | Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und
der Grundschule
Auftragsvergabe für Schreinerarbeiten |
| TOP 161 | Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und
der Grundschule
Auftragsvergabe für Malerarbeiten |
| TOP 162 | Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und
der Grundschule
Auftragsvergabe für Fliesenarbeiten |

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

TOP 163 Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und der Grundschule
Auftragsvergabe für elastische Bodenbeläge

TOP 164 Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl
Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten

TOP 165 Erweiterung der Kindertagesstätte Eichenbühl und der Grundschule
Auftragsvergabe für Estricharbeiten

3. Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsausgang des Marktes Bürgstadt

Die Gemeindeverwaltung wird mit Schreiben vom 21.12.2021 die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 31.01.2022 eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsausgang des Marktes Bürgstadt (Main-Vinotel, Parkplatz Sturm) abzugeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Ausweisung der Nutzung im Bereich „Vinotel und Sturm“ am Ortsrand von Bürgstadt, Richtung Freudenberg.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Eichenbühl in ihren Belangen nicht betroffen. Von der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

14 14 0 Beschluss:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bürgstadt „Vinotel und Sturm“ wird auf das Vorbringen von Anregungen und Einwendungen verzichtet.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

4. Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Neuer Wasen" der Stadt Walldürn

Die Gemeindeverwaltung wird mit Schreiben vom 07.12.2021 die Möglichkeit eingeräumt, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Wasen“ in Walldürn eine Stellungnahme abzugeben. Im Bereich dieses Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Walldürn, Wohnbauplätze auszuweisen.

Durch diesen Bebauungsplan ist die Gemeinde Eichenbühl in ihren Belangen nicht betroffen. Von der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

14 14 0 Beschluss:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Wasen“, Stadt Walldürn, wird auf das Vorbringen von Anregungen und Einwendungen verzichtet.

**5. Glasfaserbreitbandausbau (FTTH) im Gemeindegebiet
Zusammenarbeit und Beauftragung im Rahmen der Odenwald-Allianz**

Die Kommunen der ILE Odenwald-Allianz, der ILE Südspessart sowie Bürgstadt, Kleinheubach und Neunkirchen streben den Ausbau des Glasfasernetzes in der Region an.

Am Ausbau haben sowohl die Breitbandversorgung Deutschland GmbH (im Folgenden „BBV“ genannt) als auch das Joint Venture „Glasfaser Plus“ der Deutschen Telekom AG sowie IFM Global Infrastructure Fund (im Folgenden „Telekom“ genannt) Interesse.

Beide Telekommunikationsunternehmen planen einen Ausbau nach dem Telekommunikationsgesetz und haben ihre jeweiligen Vorgehensweisen und Angebote in verschiedenen Präsenzveranstaltungen sowie in zwei Videokonferenzen vorgestellt.

Beide TK-Unternehmen wünschen für den Ausbau die Unterstützung der kommunalen Verwaltungen. Der Umfang der Unterstützung ist in den Absichtserklärungen festgehalten.

Aktuell stellt sich als Entscheidungsgrundlage folgende Situation für den sogenannten Eigenwirtschaftlichen Ausbau (= ohne Kostenbeteiligung der Kommune) dar:

Sitzung des Gemeinderates Eichenbühl

am 19.01.2022

Zahl der Mitglieder: 15

Die Sitzung war öffentlich.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

	BBV	Telekom
Beginn der Vorvermarktungsphase	Kurzfristig möglich, Dauer: max. 4 Monate	Keine Vorvermarktungsphase
Ausbauquote (Angabe, wie viele Haushalte im Ausbaubereich sich für ein FTTH-Produkt während der Vorvermarktungsphase entscheiden müssen)	20 %	0 %
Baubeginn	2022 (ca. 2 Monate nach Abschluss Vorvermarktung)	2023
	Beide Anbieter zeigten Bereitschaft, ihren Ausbau aufeinander abzustimmen. Die Unternehmen führen Gespräche miteinander, um einen kooperativen Ausbau zu erörtern.	
Bauabschluss	2024	2024
Mindertiefer Ausbau	Nein ⇒ Ausbau ab ca. 60 cm	Ja ⇒ Ausbau zw. 30 u. 50 cm
Absichtserklärung/Gemeinsame Erklärung als Grundlage notwendig	Ja	Nein, ist jedoch gewünscht
Wird FTTH (Fiber to the home) umgesetzt? / Gibt es hierfür Einschränkungen?	FTTH; Kostenlose Verlegung von 10 m Glasfaser auf dem Grundstück. Jeder weitere Meter kostet 70 € Aufpreis.	FTTH; Verlegung von Glasfaser auf dem Grundstück unterliegt keiner Beschränkung. Bis zu 20m im Haus sind inklusive. Der Eigentümer muss hierfür Leerrohre / Kabelkanäle vorbereiten (inkl. ggf. notwendiger Durchbrüche).
Ist das Netz jedem Anbieter gegen eine Gebühr zugänglich ("Open Access")?	„Open Access“ Zugang muss vom Anbieter beantragt werden.	„Open Access“ Zugang muss vom Anbieter beantragt werden.
Sind neue PoP-Standorte erforderlich (=Hauptverteiler)?	Ja	Nein
Sind neue oberirdische Verteilerstationen erforderlich?	Nein, es wird unterirdisch vom PoP ins Haus verlegt. (ca. 4 PoPs können bis zu 20.000 Anschlüsse abdecken)	Ja
Anschlusskosten während der Vorvermarktung	100,00 € Darin enthalten: APL (Abschlusspunkt Linientechnik; Leitungsende des Netzbetreibers), ONT (= Medienwandler ("Glasfasermodem")), der die Lichtimpulse der Glasfaser in elektrische Signale für den Router umwandelt), Bearbeitungskosten Schulen, Kirchen und Kitas zahlen keine Anschlussgebühren Vereinsförderprogramm: Ein Verein bekommt eine Spende von 25 € (netto) pro Vereinsmitglied, das einen Anschluss erwirbt und den Verein angibt.	0,00 € Darin enthalten: APL, ONT, Bearbeitungskosten Für Schulen gibt es eigene Tarife.
Anschlusskosten nach der Vorvermarktung / nach Baubeginn	> 2.000,00 €	799,95 €

Sitzung des Gemeinderates Eichenbühl

am 19.01.2022

Zahl der Mitglieder: 15

Die Sitzung war öffentlich.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Preis für Endkunden (günstigste vergleichbare Tarife; Stand 01/2022)	Tarif „Toni Basic“ 29.95 €, zzgl. 5 € Telefonie ab 7. Monat: 40 €, zzgl. 5 € Telefonie	Tarif „MagentaZuhause XL“ 19.95 €, inkl. Telefonie ab 7. Monat: 54,95 €
Kündigungsfrist für Endkunden	1 Monat	24 Monate
Download- /Upload-Geschwindigkeit in den o. g. Tarifen	300 Mbit/s / 300 Mbit/s	250 Mbit/s / 50 Mbit/s
Maximal möglicher Down-/Upload	1.000 Mbit/s / 1000 Mbit/s	1.000 Mbit/s / 200 Mbit/s
Was spricht aus Sicht der geführten Vorgespräche und den Kenntnissen über den Anbieter für den Ausbau?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Glasfasernetz wird im Tiefbau verlegt (ca. 60 cm, kein Trenching) ➤ Tarifgestaltung für Endkunden <ul style="list-style-type: none"> • Symmetrische Up- und Downloadraten • Monatlich kündbare Verträge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbaususage; keine Vorvermarktungsquote ➤ Die Kommunen haben bereits Erfahrungen bei der Umsetzung anderer Projekte mit der Telekom gesammelt; bekannte Ansprechpartner
Was spricht aus Sicht der geführten Vorgespräche und den Kenntnissen über den Anbieter gegen den Ausbau?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Telekom baut definitiv 2023 aus; sofern es zu keiner Abstimmung beider Unternehmen kommt, würden Straßen zwei Mal innerhalb von ca. zwei Jahren aufgedigelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz von Mini- und Macro-Trenching (30 - 50 cm) Dies wird jedoch auch als Möglichkeit gesehen, kostengünstig in ländlichen Regionen ein Glasfasernetz zu errichten.

Es fanden Rücksprachen mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg sowie der IKT GmbH statt. Es wurde vorgeschlagen, einen kooperativen Ausbau des Glasfasernetzes anzustreben – das Einverständnis beider Anbieter vorausgesetzt. Hierdurch entstünde ein erhöhter Abstimmungsbedarf, der jedoch zum Großteil auf die beiden TK-Unternehmen entfallen würde.

Nach Abklärung verschiedener Nachfragen, zum Trenching-Verfahren, zur Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen, zur Qualität der Abwicklung der Straßenbauarbeiten sowie zur Wahlmöglichkeit der Bürger wird Beschluss gefasst. Der Gemeinderat begrüßt den Vorschlag der Gemeindeverwaltung, im Falle der Durchführung der Arbeiten zum Glasfaserbreitbandausbau einen Verantwortlichen zu beauftragen, die Arbeiten der beauftragten Subunternehmen zu überwachen.

14 14 0 **Beschluss:**

- a) Der Gemeinderat begrüßt die Absicht beider Telekommunikationsunternehmen, jeweils einen eigenwirtschaftlichen Glasfaser-ausbau im Gemeindegebiet durchzuführen.
- b) Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, beiden TK-Unternehmen die Möglichkeit eines Ausbaus zu geben.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen über den von ihnen gewünschten Anbieter entscheiden können.

- c) Im Falle eines Ausbaus beider TK-Unternehmen wird eine einvernehmliche Lösung zum kooperativen Ausbau zwischen Telekom und BBV ausdrücklich begrüßt.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Glasfaserausbau darauf hinzuwirken, dass möglichst kein Trenching durchgeführt wird und dass Straßen bzw. Gehwege möglichst nur einmal geöffnet werden.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausbauggebiet in Absprache mit beiden TK-Unternehmen abzustimmen sowie die Absichtserklärungen zu prüfen und ggf. anzupassen.
Sollte es keine weiteren Einwände geben, wird der Bürgermeister bevollmächtigt die Absichtserklärungen mit der BBV und der Telekom zu unterzeichnen.
Die Verwaltung wird weiterhin damit beauftragt, eine möglichst umfassende und neutrale Information der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

6. Informationen und Anfragen

a) Abrechnung des Stadtbusses Miltenberg für das Jahr 2020

Von der Stadt Miltenberg wurde die Abrechnung des Stadtbusses für das Jahr 2020 vorgelegt. Für das Jahr 2020 hat die Gemeinde ein Kostendefizit von 4.514,95 € zu übernehmen. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Defizit.

b) Einsätze der Helfer-vor-Ort-Gruppe Umpfenbach im Jahr 2021

Von der Helfer-vor-Ort-Gruppe Umpfenbach wurde die Jahresstatistik für 2021 vorgelegt. Insgesamt wurden im Bereich des Gemeindegebietes 20 Einsätze im Jahr 2021 geleistet. Anhand der Statistiken erläutert 1. Bürgermeister Winkler die Anzahl in den Einsatzorten sowie nach den medizinischen Indikationen. Hilfe wurde geleistet in

Eichenbühl:	10
Heppdiel:	1
Pfohlbach:	2

Riedern: 6

Guggenberg: 1

1. Bürgermeister Winkler bedankt sich bei den ehrenamtlichen Helfern der Helfer-vor-Ort-Gruppe Umpfenbach für ihre stete Einsatzbereitschaft und Hilfe.

c) Einsätze der Unterstützungsgruppe Rettungsdienst im Jahr 2021

Von der Unterstützungsgruppe Rettungsdienst Eichenbühl wurde die Jahresstatistik für 2021 vorgelegt. Insgesamt wurden 20 Einsätze im Jahr 2021 geleistet. Anhand der Statistiken erläutert 1. Bürgermeister Winkler die Anzahl in den Einsatzorten sowie nach den medizinischen Indikationen.

In Eichenbühl und den Ortsteilen wurde neunmal Hilfe geleistet.

1. Bürgermeister Winkler bedankt sich bei den ehrenamtlichen Helfern der Unterstützungsgruppe Rettungsdienst für ihre stete Einsatzbereitschaft und Hilfe.

d) Einleitung von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg

1. Bürgermeister Winkler gibt bekannt: Vom Landratsamt Miltenberg wurde gegenüber dem Landkreis Miltenberg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre erteilt für das Einleiten von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg.

e) Kommunale Zusammenarbeit in der Odenwald-Allianz Förderaufruf zum Regionalbudget 2022

1. Bürgermeister Winkler fordert die Gemeinderäte auf, Projekte für das Regionalbudget 2022 die nächsten Tage einzubringen. Die Frist zur Meldung von Vorschlägen für ein Projekt endet Anfang Februar.

f) Ausweisung von 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet Eichenbühl

Das Landratsamt Miltenberg hat auf den Antrag der Gemeinde Eichenbühl hin, auf allen Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet 30 km/h anzuordnen, eine Zwischennachricht erteilt. Geplant ist, im Bereich der Ortsdurchfahrt Eichenbühl, Miltenberger Straße, zwischen Julius-Keppner-Straße und Halbmondbrücke 30 km/h anzuordnen. Im Bereich der anderen Straßen wird derzeit eine Geschwindigkeitsverminderung nicht angeordnet. Vielmehr wird vorgeschlagen, nochmals im 1. bzw. 2. Quartal 2022 die neuen Verkehrszahlen abzuwarten, um dann abschließend mit einer Überrechnung der Lärmwerte über den Antrag zu entscheiden. Unfallschwerpunkte mit geschwindigkeitsrelevanten Unfällen sind in den beantragten Ortsdurchfahrten nicht festzustellen. Zudem wird der Gemeindeverwaltung empfohlen, verstärkt in den einzelnen Bereichen Geschwindigkeitsüberwachungen durchzuführen.

g) Kommunale Verkehrsüberwachung – Abrechnung

1. Bürgermeister Winkler gibt bekannt: Im Jahr 2021 ist erstmalig ein Defizit in Höhe von 4.176,00 € im Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung entstanden.

h) Bürgerbefragung 50+

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde vorgeschlagen, ähnlich wie der Markt Bürgstadt ein seniorenpolitisches Konzept für die Gemeinde Eichenbühl zu erstellen.

Vom Markt Bürgstadt wurden Erkundigungen hierzu eingeholt. Das seniorenpolitische Konzept wurde einem auswärtigen Büro zur Erstellung übertragen. Der Fragebogen selbst war auf der Internetseite des Marktes Bürgstadt veröffentlicht und einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Konsolidierungsphase wird von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, im Rahmen eines Arbeitskreises des Gemeinderates ein vereinfachtes seniorenpolitisches Konzept zu erarbeiten. Diesen Vorschlag stellt 1. Bürgermeister Winkler zur Erörterung.

GR Schmedding schlägt vor, den Umfragetext den Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen und dann zu schauen, ob sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erstellung eines seniorenpolitischen Konzeptes findet.

i) Helfer für Zensus

Das Landratsamt Miltenberg sucht für die anstehende Durchführung des Zensus Helfer.

j) Starkregenmanagement

Nach Beantragung der Gemeindeverwaltung wurde die Gemeinde Eichenbühl vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in die Liste der Kommunen zur Förderung eines Starkregenmanagement aufgenommen. Ob die Gemeinde Eichenbühl eine Förderung erhält, wird voraussichtlich im Monat März 2022 entschieden.

k) Einbau einer Lüftungsanlage in der Grundschule Förderung

Von der Gemeindeverwaltung wurde im Dezember 2021 der Förderantrag für den Einbau einer Lüftungsanlage in der Erftal-Grundschule gestellt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat mit Bescheid vom 23.12.2021 die Zuwendungen bewilligt. Für beantragte Baukosten in Höhe von 528.775,- € werden Fördermittel in Höhe von 423.020,- € gewährt. Der Bewilligungszeitraum endet zum 26.12.2022.

Mit dem beauftragten Ingenieurbüro wurden die Installationsvarianten in der letzten Woche geklärt. Es ist allerdings sehr ungewiss, ob die Arbeiten noch im laufenden Jahr durchgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Fristverlängerung für die Förderung beantragt werden.

l) Gewährung einer Stabilisierungshilfe für das Haushaltsjahr 2021

Mit Bescheid vom 03.12.2021 teilte die Regierung von Unterfranken mit, dass die Gemeinde Eichenbühl für das Haushaltsjahr 2021 eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 925.000,00 € erhält. Von der Stabilisierungshilfe sind 175.000,00 € zur Schuldentilgung (ordentliche Tilgung) zu verwenden. 750.000,00 € stehen für Investitionen im

Pflichtaufgabenbereich zur Verfügung. Die Stabilisierungshilfe ist an verschiedene Auflagen gebunden. Unter anderem ist das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Eichenbühl weiter fortzuführen und der Konsolidierungskurs konsequent umzusetzen.

m) Weihnachtsbeleuchtung in Eichenbühl

1. Bürgermeister Günther Winkler bedankt sich beim „Team“ Weihnachtsbeleuchtung für ihren Einsatz beim Auf- und Abbau der Beleuchtung in der Ortsdurchfahrt. Ein besonderer Dank gilt dem Organisator Philip Miltenberger, der jedes Jahr mit seinem Team in der letzten Novemberwoche den Aufbau und im Januar den Abbau durchführt. Dabei waren neben Philip Miltenberger auch Stefan Winkler, Nils Abb, Andreas Schmitt, Christoph Dick, Leon Heilmann, Jan Kübast und Daniel Reim.

Ein weiterer Dank gilt auch dem Bauhof, der wie jedes Jahr die Weihnachtsbäume in Eichenbühl und den Ortsteilen aufstellt und auch die gemeindlichen Plätze und Gebäude weihnachtlich schmückt sowie verschiedenen Bürgern, die Weihnachtsbäume gespendet haben. In diesem Jahr sind die Weihnachtsbäume von Fridolin Klapper (Kirche), Helene Höring (Kapelle) und Christian Utz (Heppdiel).

n) Erweiterung der Kindertagesstätte und der Grundschule

1. Bürgermeister Winkler gibt einen Überblick über den Stand der Bauarbeiten in der Kindertagesstätte sowie in der Grundschule. Anhand von Bildern erläutert er den Baufortschritt.

o) Aufstellung von geschwungenen Bänken

GR Hennich fragt nach, ob über das Regionalbudget der Odenwald-Allianz auch ein Projekt, Aufstellung von geschwungenen Bänken, gefördert werden kann. 1. Bürgermeister Winkler findet den Vorschlag für sehr gut. GR Hennich wird den Vorschlag zur Aufstellung geschwungener Bänke in Guggenberg zum Regionalbudget vortragen.

p) Personalsituation im Bauhof und in der Kläranlage

GR Schmedding schlägt vor, aufgrund anstehender Personaländerungen und des Aufgabenfeldes ein Personalkonzept für den Bauhof

und für die Kläranlage zu erstellen. 1. Bürgermeister Winkler begrüßt diesen Vorschlag und weist darauf hin: Die Verwaltung stellt derzeit entsprechende Überlegungen an zum Personalbedarf im Bauhof und in der Kläranlage. Der Vorschlag von GR Schmedding soll aufgenommen werden. Auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe könnte dieses Personalkonzept abschließend ausgearbeitet werden.

g) Aktion „Saubere Flur“ des Landkreises

GR Heilmann schlägt vor, neben der Werbung für die Aktion „Saubere Flur“ des Landkreises bei den Vereinen auch allgemein die Bürger anzusprechen. Vorgeschlagen wird deshalb, im Amtsblatt gegenüber allen Bürgern für eine Teilnahme zu werben. 1. Bürgermeister Winkler wird einen Aufruf in das Amtsblatt aufnehmen.

r) Ausbesserungsarbeiten in der Hauptstraße nach Verlegung der Gasleitung

GR Miltenberger weist darauf hin, einige Radfahrer haben ihn angesprochen, wonach in der Hauptstraße die aufgebrachte Asphalt-schicht nach Verlegung der Gasarbeiten nicht in Ordnung sei. Man werde auf dem Fahrrad in diesem Bereich richtig „durchgerüttelt“. 1. Bürgermeister Winkler weist auf die einschlägigen Vorschriften hin. Zuständig für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Arbeiten ist im Bereich der Hauptstraße die Straßenmeisterei. Die Straßenmeisterei wird über dieses Anliegen, nochmalige Prüfung der Arbeiten, informiert.

7. Antrag auf Bauvorbescheid**Neubau eines freistehenden Einfamilienwohnhauses mit Garage****Bauort: Julius-Keppner-Straße**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid fragt der Bauantragsteller nach, ob er im Bereich des Bebauungsplanes „Schaftrieb“ ein Wohnhaus errichten kann. Der Bebauungsplan „Schaftrieb“ wurde in diesem Bereich vor Wochen angepasst und die Bebauung nahe der Ortsstraße „Julius-Keppner-Straße“ zugelassen. Im Einzelnen bittet der Bauantragsteller um Klärung verschiedener Punkte:

Ist eine Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus zulässig?

Ist eine Bebauung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Vollgeschossen und Keller zulässig?

Ist eine Bebauung eines Kellers mit integrierter Garage zulässig?

Ist wegen der Überlappung der Abstandsflächen zum Nachbargebäude eine Ausnahmeregelung zu beantragen?

Die Gemeindeverwaltung vertritt die Auffassung:

Auf dem Grundstück ist ein Einfamilienwohnhaus zulässig.

Auch ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig.

Soweit es sich bei dem Keller nicht um ein Vollgeschoss handelt, ist die Bebauung mit Keller und zwei Vollgeschossen zugelassen. Die Bebauung des Kellers mit integrierter Garage wird für zulässig erachtet. Die Überlappung der Abstandsflächen zum Nachbargebäude wird durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Nach Erörterung der Bauvoranfrage wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit bis zu zwei Vollgeschossen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

8. Bauantrag**Terrasse mit Überdachung****Bauort: Setzweg**

Der Antragsteller beabsichtigt, an dem vorhandenen Wohnhaus eine Terrasse anzulegen, Breite 6,30 m, Länge trapezartig 4,30 m

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

bzw. 5,10 m. Die Terrasse soll überdacht werden. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Im Scheibling“.

Eine Abstandsfläche wird von dem angrenzenden Nachbargrundstück übernommen. Die Anlegung der Terrasse liegt außerhalb des Baufensters des Bebauungsplanes „Im Scheibling“. Der Antragsteller beantragt deshalb die Befreiung vom Baufenster des Bebauungsplanes. Begründet wird der Antrag hierfür: Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan so eng bemessen, sodass das Gebäude in nordöstlicher Richtung ca. 1,00 m die Baugrenze überragt. Die geplante Terrasse überschreitet die Baugrenze nochmals um 4,205 m bzw. um 5,10 m. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

1. Bürgermeister Winkler stellt aufgrund der Lage der Terrasse fest, im Bereich der Terrasse ist eine Bebauung des Nachbargrundstückes zur Staatsstraße hin kaum mehr möglich. Die Zustimmung des Nachbarn zur Errichtung der Terrasse liegt vor. In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es vertretbar, der Anlegung und Überdachung der Terrasse zuzustimmen.

Nach Erörterung des Bauvorhabens wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag, Anlegung einer Terrasse mit Überdachung, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Scheibling“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird die gemeindliche Zustimmung erteilt.

9. Bauantrag
Wohnhausneubau mit Garage
Bauort: Streichweg

Der Antragsteller beabsichtigt, einen Wohnhausneubau mit Garage im Bereich des Bebauungsplanes „Wengertsberg II“, Bauort Streichweg, zu errichten. Dem Bauantrag wurde in der Sitzung vom 01.12.2021 zugestimmt.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Nachträglich beantragt der Bauherr, einer weiteren Befreiung zur Errichtung der Garage zuzustimmen. Nach dem Bebauungsplan ist talseitig eine Firsthöhe von max. 6 m zulässig; die Planung sieht eine Traufhöhe von 8,27 m und eine Firsthöhe von 9,74 m vor. Hangseits ist eine Firsthöhe von max. 2,75 m zulässig; die Planung sieht eine Traufhöhe von 2,80 m und eine Firsthöhe von 4,27 m vor. Beantragt wird vom Bauherrn, der Abweichung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Firsthöhe für die Garage zuzustimmen.

1. Bürgermeister Winkler verliest die Begründung:

„Die Steilheit des Geländes macht eine Einhaltung der Firsthöhen der Garage unmöglich.

Bei einer talseitig zulässigen Firsthöhe von nur 6 m, ist eine Garage auf diesem Grundstück nicht auszuführen.

Die Planung sieht ein Satteldach mit DN 21° vor, dadurch wird die Firsthöhe auf der Hangseite, um 1,52 m überschritten. (Die zulässige Firsthöhe hangseitig könnte nur eingehalten werden, wenn ein Flachdach ausgeführt wird).

Talseitig wird durch steilen Hangabschnitt im Bereich des Grundstückes, eine Traufhöhe von 8,27 m erreicht.

Die Einfahrt zur Garage wird bei den umgebenden Bauten ebenfalls, ebenerdig angestrebt.

Die notwendige Unterfangung mittels Felsbasis und versetztem Untergeschoss ergibt die geplante Höhenlage.“

Aufgrund der Steillage des Grundstückes sieht 1. Bürgermeister Winkler keine andere Möglichkeit, wie in anderen Fällen auch, der Abweichung vom Bebauungsplan die Zustimmung zu erteilen.

Nach Erörterung des Bauantrages wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zum vorliegenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung der Garage hinsichtlich der Firstrichtung wird die gemeindliche Zustimmung erteilt.

10. Bauvoranfrage
Errichtung eines Wohnhauses
Bauort: Schulweg

Die Antragstellerin fragt nach, ob auf einem unbebauten Grundstück im Innenort, Schulweg, ein zweigeschossiges Einfamilienhaus bei einer Dachneigung von 23° gebaut werden darf. 1. Bürgermeister Winkler verliest die Bauvoranfrage. Zu dem Wohnhaus soll ein Carport mit zwei Stellplätzen und ein Schuppen errichtet werden. Die Bauantragsteller wollen damit abklären, ob vom Standort her das Wohnhaus gebaut werden darf.

Nach Erörterung der Bauvoranfrage wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zur vorliegenden Bauvoranfrage, Errichtung eines Wohnhauses mit Carport und Schuppen im Innenortsbereich von Eichenbühl, Schulweg, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem vorgesehenen Standort für die Errichtung des Wohnhauses wird zugestimmt.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung